

Handlungsempfehlung

Vorgehen, falls Endkunden oder Erzeuger den Einbau und Betrieb eines Smart Meters ablehnen oder bei Produktionsanlagen eine nicht mehr statthafte „Saldierungsmessung“ installiert ist.

Situation 1:

Endkunden verweigern den Einbau von Smart Meter

Ausgangslage

Bis zum Jahr 2028 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet „Intelligente Messsysteme“, sein. Intelligente Messsysteme werden oft unter dem Begriff Smart Meter zusammengefasst. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen. (StromVV, Art. 31e). Innerhalb der Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem ausstatten will. Endverbraucher und Erzeuger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zähler den 20 Prozent der bestehenden Messeinrichtungen zugerechnet werden.

Sofort mit Smart Meter auszurüsten sind Endverbraucher, welche Anspruch auf den Netzzugang machen oder neue Energieerzeugungsanlagen.

Vorgehen, falls der Kunde den Einbau eines Smart Meters verweigert

Variante 1 – Durchsetzen des Smart Meters aufgrund bestehender ECom-Verfügung:

Gestützt auf die ECom-Verfügung 233-00091 vom 11. Juni 2019 kann der Verteilnetzbetreiber den Zugang zum Gebäude und die Umrüstung auf Smart Meter verlangen. Die ECom verfügte, dass der Kunde/Erzeuger zulassen muss, dass der VNB die veraltete Zählerinfrastruktur durch eine neue Zählerinfrastruktur ersetzen kann.

Optionale Variante 2 – weiterhin manuelle Ablesung mit Verrechnung der Ablesekosten

Ist die Durchsetzung der Variante 1 nicht möglich kann die optionale Variante 2 angewendet werden. Dieser Fall trifft ein, wenn ein Endkunde, Erzeuger oder Speicherbetreiber den Einsatz eines Smart Meters verweigert. Somit werden die Messdaten bei diesen Kunden weiterhin mittels eines konventionellen Zählers manuell abgelesen und erfasst. Die damit zusammenhängenden Kosten dürfen dem Kunden vom Zeitpunkt der Verweigerung in Rechnung gestellt werden. (StromVV, Art. 8a, Abs. 3)

Der VAS hat die Jahreskosten für eine manuelle Ablesung und Erfassung im Einzelfall analysiert. Die Kosten im Einzelfall sind nicht mit den Ablesekosten einer standardisierten manuellen Massenablesung zu vergleichen und um ein vielfaches höher. Der VAS geht bei einer Einzelfallablesung von Jahreskosten in der Höhe von 200 Franken aus. Diese Kosten können gemäss StromVV, Art. 8a, Abs. 3 dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Kosten dürfen ab dann in Rechnung gestellt werden, wenn im Gebiet des betroffenen Kunden der Rollout auf Smart Meter erfolgt ist und die Ablesung und Übertragung der Messdaten automatisiert erfolgt.

Situation 2:

Ersatz von nicht statthafter „Saldierungsmessungen“ bei Erzeugungsanlagen

Ausgangslage

Bis zu Beginn der 2010er Jahre wurden kleinere Produktionsanlagen „saldiert“ gemessen. Bei dieser saldierten Messmethode lief der Verbrauchszähler rückwärts, wenn überschüssiger Strom in das Verteilnetz eingespeist wurde. Gemäss EICom verstösst die Vergütung auf Grundlage der „Saldierung“ gegen die gesetzlichen Regeln. Siehe Verfügung der EICom 233-00091 vom 11. Juni 2019. Die EICom verfügte, dass der Kunde/Erzeuger zulassen muss, dass der VNB die veraltete Zählerinfrastruktur durch eine neue Zählerinfrastruktur ersetzen kann.

Vorgehen bei Doppelzähler ohne Rücklaufhemmung

Der VNB kann selber entscheiden, wann und wie er den bestehenden Kunden/Erzeuger mit einem Smart Meter ausstattet will. Muss ein Zähler ersetzt werden obliegt es dem VNB, die effizienteste Lösung umzusetzen.

Kann ein Smart Meter installiert werden, welcher mit einem für die Zukunft geplanten intelligenten Messsystem kompatibel sein wird, wäre dies die effizienteste Lösung. Besteht hingegen die Gefahr, dass ein heute eingebauter intelligenter Zähler mit einem in Zukunft beschafften System nicht kompatibel sein wird, könnte ein günstigerer herkömmlicher Zähler als Übergangslösung effizienter sein.

Der Kunde/Erzeuger muss also zulassen, dass die alte Saldierungsmessung abgelöst wird.

Links

[Stromversorgungsverordnung \(StromVV\)](#)
[EICom-Verfügung Nr. 233-00091](#)

Der VAS stellt diese Empfehlung seinen Mitgliedern zur Verfügung und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Voraussetzung der Empfehlung bilden die oben beschriebenen Rechtsgrundlagen, Stand 24.02.2020. Dieses Regelwerk kann durch die Behörden jederzeit angepasst werden. Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt auf eigene Verantwortung.